

Ausschussvorlage WKA 20/22 – öffentlich –

Stellungnahmen der Anzuhörenden zur schriftlichen Anhörung

zu dem

Dringlichen Gesetzentwurf

Fraktion der SPD

Gesetz über die Musikschulen im Lande Hessen (Hessisches Musikschulgesetz – HMusikSchG)

– Drucks. [20/4221](#) –

11.	Institut für Kulturpolitik der Universität Hildesheim	S. 18
12.	Verband deutscher Musikschulen, LV Hessen e. V.	S. 22
13.	Hessischer Landkreistag	S. 29
14.	Hessischer Volkshochschulverband e. V.	S. 32
15.	Deutscher Tonkünstler Verband (DTKV), LV Hessen e. V.	S. 34
16.	Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, LV Hessen	S. 37

***Professor Dr. Wolfgang Schneider Gutenbergstr. 25 65474 Bischofsheim
Gründungsdirektor des Instituts für Kulturpolitik der Universität Hildesheim***

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über die Musikschulen im Lande Hessen (DS 20/4221)

Mit Schreiben vom 12. Februar 2021 hat mich der Vorsitzende des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst des Hessischen Landtags, Abgeordneter Daniel May, gebeten, zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD schriftlich Stellung zu nehmen, dem ich hiermit gerne nachkomme.

Als Sachverständiges Mitglied der Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ des Deutschen Bundestages war ich auch Berichterstatter für das Kapitel Kulturelle Bildung. Bereits 2007 haben wir folgende kulturpolitische Handlungsempfehlung formuliert:

„Die Enquete-Kommission empfiehlt den Ländern, durch gesetzliche Regelungen die kulturelle Infrastruktur im Bereich der außerschulischen kulturellen Bildung in ihrem Bestand auch qualitativ zu garantieren. Dies gilt insbesondere für das Musik- und Jugendkunstschulwesen. Angebote der kulturellen Bildung aus dem rechtlichen Status der „freiwilligen Leistung“ herauszuführen, soll auch mit Blick auf die Gestaltungsfreiheit der Kommunen entscheidendes Element gesetzlicher Regelungen sein. Denn gerade bei knappen Kassen sollen die Kommunen ihrer Verantwortung für die kulturelle Bildung als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe nachkommen können.“
(<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/16/070/1607000.pdf>, S. 399)

Insofern begrüße ich nachdrücklich die Initiative der SPD-Fraktion im Hessischen Landtag, mit einem Musikschulgesetz die Grundlage für kulturelle Bildung für alle zu schaffen, die Ziele von „musikalischer Bildung“ und „Teilhabe an Musik“ zu definieren und mit einer Kofinanzierung die Infrastruktur im Flächenland zu stärken.

In Anbetracht der Vielzahl von Stellungnahmen, erlaube ich mir, pointiert auf fünf Aspekte hinzuweisen, die bei der parlamentarischen Beratung und Bearbeitung Berücksichtigung finden sollten:

Erstens

Musik ist eine der Künste, die den Menschen ein gelingendes Leben ermöglichen können. Philosophische Theorien sprechen in diesem Zusammenhang von der Lebenskunst und meinen damit die fortwährende

Gestaltung des Lebens und des Selbst. Das Leben erscheint dabei als Material, die Kultur als Gestaltungsprozess. Wenn das Motiv, das Leben zu gestalten, unter anderem von der Kürze des Lebens herrührt, dann kommt der Anstoß dazu, es schön und gut zu gestalten, von der Sehnsucht nach der Möglichkeit, es voll bejahen zu können. Solche Gestaltungen haben immer auch kritischen, wertenden und interpretierenden Charakter. Die Künste erweisen sich als Ausdrucksformen, in denen menschliche Lebenssituationen und Empfindungen zur Sprache gebracht werden. Und dazu sei noch einmal der Bericht der Enquete-Kommission zitiert: „Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, den Menschen Gelegenheit zu geben, ihren eigenen kulturellen Interessen zu folgen, ihre Fähigkeiten zu entwickeln und am kulturellen Leben teilzunehmen. Hierin findet auch die kulturelle Bildung ihre zentrale Aufgabe. Kulturelle Bildung fördert die Lebensqualität und befähigt zur besseren Bewältigung der Herausforderungen der Zukunft.“ (ebenda, S. 48)

Ich empfehle deshalb, in § 6 nicht nur einen Verweis auf das neue Staatsziel zum Schutz und zur Förderung der Kultur in Artikel 26e der Hessischen Verfassung hinzuzufügen, sondern auch den Zusammenhang des Musikschulgesetzes mit den Grundsätzen einer Gesamtkonzeption schulischer und außerschulischer kultureller Bildung in der Lebensperspektive zu verknüpfen.

Zweitens

Die musikalische Grundversorgung, die in § 6,2 angestrebt wird, funktioniert nur, wenn tatsächlich vor allem die schulische Grundversorgung im Musikunterricht gewährleistet wird. Es gilt deshalb nicht nur in § 6,3 das Interesse an „Kooperationen von Musikschulen mit allgemeinbildenden Schulen“ zu bekunden, sondern auch konkret die Aufgabe von Seiten der Schulpolitik zu formulieren. Es kann nicht sein, dass Musikschulen die offensichtlichen Defizite des Musikunterrichts kompensieren sollen. Eine Kooperation muss auf Augenhöhe möglich sein. Es geht nicht nur um die Gewährleistung von „Jedem Kind ein Instrument“, es braucht auch eine symbolische Aufwertung der Lehramtsstudiengängen mit einer Initiative „Jedem Lehrenden ein Instrument“.

Ich empfehle deshalb, die in § 6 angesprochene „Unterstützung“ mit reichlich Mitteln für Projekte und Programme auszustatten, die aber auch zur Voraussetzung haben müssen, dass Musikunterricht in den Schulen mit Fachkräften flächendeckend stattfinden kann.

Drittens

Musikschulen sind Teil der kommunalen Kulturlandschaft, ergänzen die Angebote unter anderem von (Jugend-)Kunstschulen sowie (Kinder- und Jugend-)Theatern, beleben im besten Falle auch die kommunale Kulturarbeit mit öffentlichen Konzerten und musikalischen Beiträgen bei Festen und Feiern. Noch gibt es in Hessen eine Vielzahl von Gesangsvereinen und eine Vielfalt von Kirchenmusik, und noch immer finden sich Ehrenamtliche, die sich für den kulturellen Zusammenhalt der Gesellschaft und das gemeinschaftliche Musizieren von Laien und Profis engagieren. Und in dieser Gemengelage muss auch die Musikschule, insbesondere als staatlich geförderte Kultureinrichtung, Verantwortung übernehmen.

Ich empfehle deshalb, im Gesetz auch den Auftrag der Musikschule hervorzuheben, im Netzwerk der musikalischen Akteure in der Kulturlandschaft eine stimulierende aktive Rolle zu übernehmen, die über die in § 4 aufgelisteten Unterrichtsbereiche hinausgeht und ihre soziale Funktion vor Ort definiert.

Viertens

Bereits in den Empfehlungen zur „Interkulturellen Bildung und Erziehung in der Schule“ der Kultusministerkonferenz aus den Jahren 1996 und 2013 heißt es:

"Der musisch-künstlerische Unterricht bietet eine nonverbale Ebene, sich Vertrautem und Fremdem zu nähern, unterschiedliche Erfahrungen, Deutungen und Ausdrucksformen wahrzunehmen, andersartige Einsichten zu gewinnen und die darin enthaltenen Spannungsmomente auszuhalten."
http://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/1996/1966_10_25-Interkulturelle-Bildung.pdf)

Und in Anbetracht der Tatsache, dass jede dritte in Hessen lebende Person einen Migrationshintergrund hat und wie das Hessische Statistische Landesamt auf Basis der Mikrozensus-Erhebung 2019 mitteilt, 34 Prozent aller Hessinnen und Hessen ausländische Wurzeln haben, erscheint es politisch opportun, dies auch im Musikschulgesetz zu berücksichtigen. Es gibt Musik anderer Kulturen, es gibt Musikinstrumente jenseits der westlichen Welt und es gibt durch Globalisierung und Digitalisierung multikulturelle, interkulturelle und transkulturelle Phänomene, die Erwähnung finden müssen.

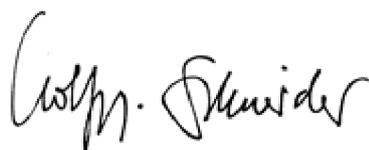
Ich empfehle deshalb, in § 4,1 den Satz hinzuzufügen „thematisiert die Musik der Welt, orientiert sich an Modellen antirassistischer Pädagogik, fördert

musikalische Toleranz und Diversität und lässt Spielräume für einen selbstbestimmten Umgang mit eigener und fremder Musik“.

Fünftens

Die Kommunen werden nicht nur durch die Kommunalaufsicht, sondern auch den Landesrechnungshof immer wieder damit konfrontiert, dass die Haushaltsmittel für Kultur eine „freiwillige Aufgabe“ seien. Nicht zuletzt durch das sogenannte „Schutzschirm“-Programm des Landes zur Konsolidierung der kommunalen Finanzen, haben erhebliche Kürzungen und Gebührenerhöhungen die Arbeit der Musikschulen gefährdet. Mit dem Musikschulgesetz muss auch die Pflichtigkeit der öffentlichen Förderung durch Land und Kommunen verankert werden.

Ich empfehle deshalb, die Verbindlichkeit der Förderung in Artikel 2 ausdrücklich zu festzuschreiben. Darüber hinaus erscheint mir der Zeitrahmen (bis 2030) allzu weit gesteckt, so dass ich für eine Umsetzung bis 2024 plädiere, zumal dann auch das hundertjährige Jubiläum zur Erfindung der Musikschule gefeiert werden kann.



Professor Dr. Wolfgang Schneider
Hildesheim, Bischofsheim, 28. März 2021



VdM, LV Hessen, Rheinstraße 111, 65185 Wiesbaden
 Hessischer Landtag

Herrn Daniel May

Vorsitzender des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst

Schlossplatz 1-3

65183 Wiesbaden

Michael Eberhardt

Landesvorsitzender

Wiesbaden, den 29. März 2021

**Schriftliche Anhörung im Ausschuss für Wissenschaft und Kunst, hier:
 Stellungnahme des VdM Hessen zum Entwurf des Gesetzes der SPD-Landtagsfraktion
 über die Musikschulen in Hessen**

Sehr geehrter Herr May,

vielen Dank für die Einladung vom 12.02.2021 zur schriftlichen Anhörung des o. g. Gesetzesentwurfs!

Vor dem Hintergrund der darin gegebenen Problemschilderung des öffentlichen Musikschulwesens in Hessen begrüßen wir ausdrücklich die Initiative der SPD-Landtagsfraktion.

Aus der Sicht des VdM Hessen als Trägerverband der öffentlichen Musikschulen in Hessen möchten wir zunächst die dem Gesetzesentwurf vorangestellte Begründung für die Schaffung verbindlicher Regelungen zwecks ihrer staatlichen Anerkennung und Finanzierung nochmals untermauern.

In der hessischen Landesverfassung wurde im Jahr 2018 der Schutz und die Förderung von Kultur zum Staatsziel erklärt. Demnach genießt die Kultur den Schutz und die Förderung des Staates, der Gemeinden und Gemeindeverbände. Der Staat soll deshalb der Kulturförderung bei seinem Handeln besonderes Gewicht beimessen, wie dies die Hessische Verfassung bereits für den Sport vorsieht. Kultur wird in diesem Sinne weit verstanden, wobei die Autonomie der Kulturträger bleibt unberührt.



In diesem Kontext stellt sich die öffentliche Musikschule als eine charakteristische kulturelle Bildungseinrichtung dar, die Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit ihrem breit gefächerten Unterrichtsangebot eine Vorstellung von der außerordentlichen Vielfalt der Musik vermittelt. Sie steht dabei in der gesellschaftlichen Pflicht, die Teilhabe an Musik für alle sozialen Bevölkerungsgruppen zu gewährleisten und dies zugleich mit der Möglichkeit einer umfassenden musikalischen Bildung zu verbinden. Hierfür bietet sie breit gefächerte Zugänge, die sich an den pädagogischen Prinzipien der Freiwilligkeit und Stärkenorientierung ausrichten. Auf diese Weise leistet die öffentliche Musikschule einen wesentlichen Beitrag zur Allgemeinbildung mit Hilfe musikpädagogischer Methoden und einer darauf aufbauenden künstlerischen Ausbildung. Im Rahmen einer Erziehung mit und zur Musik führt sie, ausgehend von elementaren Musizierformen, zu vielfältigster vokaler und instrumentaler Musizierpraxis.

Diesbezüglich vertiefende Aussagen finden sich insbesondere im Musikschul-Gutachten der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement, die wir als Anhang beigelegt haben. Sämtliche Ausführungen unterstreichen indes mehr als deutlich den Bedarf nach entsprechenden gesetzlichen und finanziellen Rahmenbedingungen für die gesellschaftlich relevante Umsetzung von öffentlicher Musikschularbeit.

Abschließend möchten wir noch einige Ergänzungen und Hinweise zu einzelnen Paragraphen des betreffenden Gesetzestextes geben.

Artikel 1

zu § 5 (Leitung und Lehrkräfte)

Das unbedingte Erfordernis musikpädagogischer Fachausbildung und pädagogisch-praktischer Erfahrung der Musikschulleitenden rührt nicht zuletzt aus dem Faktum, dass sich die öffentliche Musikschule seit jeher als lernende musikpädagogische Bildungseinrichtung versteht. Gleichwohl wird dieser Anspruch bei den Lehrkräften im Vergleich hierzu weicher formuliert. Daher möchten wir vorschlagen die Absätze (1) und (2) wie folgt zu erweitern und durch einen zusätzlichen Absatz zu ergänzen:



(1) Die öffentliche Musikschule wird hauptberuflich von einer musikpädagogischen Fachkraft im Rahmen eines festen Anstellungsverhältnisses geleitet, welche die Ausbildungsvoraussetzungen in § 5 des Absatz 2 Sätze 1 bis 3 erfüllen muss.

(2) Der Unterricht in musikalischen Fächern sollte überwiegend von Lehrkräften mit musikpädagogischer Befähigung erteilt werden. Diese wird bei öffentlichen Musikschulen in der Regel durch das Zeugnis über die Prüfung als Diplommusiklehrkraft, das Zeugnis über einen entsprechenden Bachelor- oder Masterabschluss oder die staatliche Prüfung oder die staatliche Anerkennung als Musiklehrkraft nachgewiesen.

(3) Als ausreichende Befähigung für eine musikpädagogische Tätigkeit an einer öffentlichen Musikschule gilt ggf. auch

- a) die erfolgreich abgeschlossene musikalische Ausbildung im Rahmen der Ordnung der Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen,
- b) der erfolgreiche Abschluss als hauptberufliche/r Kirchenmusiker/in (A-Prüfung), der erfolgreiche Abschluss als Orchestermusiker/in oder Sänger/in (Prüfung als Diplommusiker/in, künstlerische Staatsprüfung, künstlerische Reifeprüfung, künstlerischer Bachelor- oder Masterabschluss), sofern eine vergleichbare musikpädagogische Befähigung anderweitig nachgewiesen wird.

Artikel 2

zu § 1 (Förderung durch das Land Hessen)

In Absatz 2 ist angegeben, dass das „Land Hessen (...) ab dem Haushaltsjahr 2021 die Musikschulen jährlich mit einem Zuschuss in Höhe von 2 Millionen Euro zusätzlich“ fördert. Diese Formulierung ist missverständlich, da es ja um einen jährlichen Aufwuchs um jeweils 2 Millionen Euro gehen soll, so wie das im einleitenden Abschnitt B. (Lösung) zum Ausdruck kommt.



zu § 2 (Förderfähigkeit)

Hier wird auf die dann nachfolgenden §§ 2,4 und 5 Bezug genommen. Vermutlich liegt hier ein redaktioneller Fehler vor, denn es müsste vermutlich die §§ 3,4 und 5 lauten.

zu § 3 (Finanzierungsbeitrag der Träger)

Hier stellt das Musikschulgesetz eine prinzipielle Konnexität einer zu gewährenden Landesförderung her, die somit eine entsprechende Unterstützung auf kommunaler Seite voraussetzt. Die Verhältnismäßigkeit der kommunalen Förderung wird dabei aber nur mit dem Terminus „angemessen“ ausgedrückt. Es wird zielführend sein, wenn hier im Dialog mit den kommunalen Spitzenverbänden eine Konkretisierung vorgenommen würde.

Wir hoffen sehr, dass unsere Stellungnahme zur weiteren Umsetzung des Gesetzgebungsverfahrens dienlich ist und verbleiben

mit freundlichen Grüßen
 gez.

Michael Eberhardt
 (Landesvorsitzender)

Thomas Müller
 (stellv. Landesvorsitzender)

Joachim Arndt
 (stellv. Landesvorsitzender)

Dr. Hans-Joachim Rieß
 (Geschäftsführer)



Anhang

Musikschul-Gutachten der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt)

Die bereits skizzierte Aufgabenstellung und Abgrenzung der öffentlichen Musikschule korrespondiert auch mit den entsprechenden Ausführungen im aktuellen ‚KGSt-Gutachten Musikschule‘ der ‚Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement‘. Diese belegt damit, „dass die [öffentliche] Musikschule als Bildungseinrichtung eigener Art anzusehen ist, die Elemente des Schulwesens, der Jugendbildung und der außerschulischen kulturellen Bildung vereint. [...] [Das jeweilige] Landesrecht konstatiert eine große Nähe zum Schulwesen und konstituiert die Musikschule als öffentliche Aufgabe, die von Land und Kommune in Verantwortungspartnerschaft wahrgenommen und ausgestaltet wird“ (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement 2012: 14). Das Gutachten verortet die öffentlichen Musikschulen zudem im Rahmen der kommunalen Bildungslandschaft, die wiederum zwischen formaler Bildung, beispielsweise in allgemeinbildenden Schulen sowie nonformalen kommunalen und privaten Bildungsangeboten unterscheidet (vgl. ebd.: 16). Auf der Basis des VdM-Strukturplans gelten die öffentlichen Musikschulen im Bereich der Musikerziehung als „Kompetenzzentrum für musikalische Bildung und Erziehung [...] [, die] eine eigenständige pädagogische und kulturelle Aufgabe jenseits formaler Bildungsangebote [haben]. Sie werden dieser Aufgabe durch ein umfassendes, abgestimmtes Konzept gerecht, das die Kontinuität und Qualität ihres Bildungsangebots sichert“ (ebd.: 16f.).

Die Arbeit der öffentlichen Musikschulen richtet sich dabei an Menschen aller Altersgruppen aus sämtlichen Bevölkerungsschichten sowie Kulturkreisen (vgl. ebd.: 19) und setzt keine besonderen Vorkenntnisse oder Begabungen voraus. Ihr kulturelles Bildungsangebot eröffnet folglich Gelegenheiten zur Persönlichkeitsbildung durch die Hinführung zum aktiven Musizieren und zum selbstbestimmten Umgang mit Musik in allen ihren Erscheinungsformen (vgl. ebd.: 29). In diesem Zusammenhang soll das kommunale Bildungsmanagement dazu beitragen, „dass es unabhängig von formalen Abschlüssen zu Bildungserfolgen auch im Sinne einer Selbstbildung kommt, die den Einzelnen befähigt, sein Leben insgesamt erfolgreicher zu gestalten. [...] Dem musikalischen Bildungsprozess an der [öffentlichen] Musikschule liegt also



ein ganzheitliches Verständnis des Individuums und seiner Bezüge zur Welt zugrunde. Damit verfolgt die Musikschule einen umfassenden Qualitätsanspruch, und mit diesen Wirkungszielen hat sie als Institution eine ganz wesentliche Funktion in einer jeden kommunalen Bildungslandschaft“ (ebd.: 29).

Daraus resultiert ferner unter den Bedingungen ganztägiger Schulformen das Erfordernis eines sich gegenseitig ergänzenden Musikunterrichts von allgemeinbildender Schule und öffentlicher Musikschule (vgl. ebd.: 30). Der VdM-Strukturplan hat sich indes als bundesweiter Qualitätsstandard etabliert und dient deshalb im Gutachten erneut als wörtlich sowie graphisch direkt zitierte Grundlage für die Beschreibung des öffentlichen Musikschulprogramms und der dazu gehörenden Produkte (vgl. ebd.: 40f.), wie auch zur Abgrenzung gegenüber den anderen Musikunterrichtsanbietern. Neben der öffentlichen Musikschule bewegen sich demnach auch private Musiklehrkräfte und kommerzielle Musikschulen sowie Musikvereine jeweils mit oder ohne Fachausbildung auf dem Markt der Musikerziehung (vgl. ebd.: 55), wobei sich die „unterschiedlichen Aufgaben – hier öffentliche Bildungseinrichtung, dort individuell vereinbarte Leistung – ergänzen [...] [und] jeweils unverzichtbar [sind]“ (ebd.: 55). Die umsatz- und gewinnorientierten Unterrichtsanbieter (vom Ein-Mann-Betrieb über die privaten Musikinstitute bis hin zu Franchise-Unternehmen) konzentrieren sich in der Regel auf die marktgängigen und somit wirtschaftlich attraktiveren Instrumente oder beschränken sich auf elementare musikpädagogische Angebote.

Vor diesem Hintergrund können sie nur in Ausnahmefällen eine inhaltlich vergleichbar umfassende Begabungsförderung wie auch die hierzu erforderliche soziale Gebührenstaffelung ermöglichen (vgl. ebd.: 55). „Die nach landesrechtlichen Regelungen festgelegten breiten Aufgabenstellungen und Fördervoraussetzungen können daher von den kommerziell betriebenen Musikschulen meist nicht erfüllt werden. [...] [Folglich ist] Musikschule [...] also nicht gleich Musikschule: Auf der einen Seite die öffentliche Musikschule mit öffentlichem Bildungsauftrag, strukturiertem Mindestangebot und gesellschaftlichen wie sozialen Verpflichtungen, auf der anderen Seite privatwirtschaftliche Anbieter mit unterschiedlichster Angebotspalette“ (ebd.: 55). Dagegen begründet sich der kommunale Auftrag der öffentlichen



Musikschularbeit aus der bildungsautonomen unterrichtsbezogenen Angebotsvielfalt und Qualität und der allgemeinen Zugangsmöglichkeit (vgl. ebd.: 56). „Private Anbieter können so verstanden das öffentlich finanzierte Angebot ergänzen, sie können es aber nicht vollständig ersetzen, selbst dort, wo Kommunen erwägen, bislang öffentlich wahrgenommene Aufgaben zu privatisieren“ (ebd.: 56).





Hessischer Landkreistag · Frankfurter Str. 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Ausschuss für Wissenschaft und Kunst
Ausschussgeschäftsführung
Herrn Stefan Ernst
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden
Telefon (0611) 17 06 - 0
Durchwahl (0611) 17 06- 15
Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-99
e-mail-Zentrale: info@hlt.de
e-mail-direkt: wobbe@hlt.de
www.HLT.de
Datum: 29.03.2021
Az. : Wo/333.00

„Gesetz über die Musikschulen im Lande Hessen (Hessisches Musikschulgesetz – HMusikSchG) – LT-Drs. 20/4221 –“

Ihr Schreiben v. 25.02.2021, Az. I A 2.6
Stellungnahme des Hessischen Landkreistages

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,
sehr geehrter Herr Ernst,

wir bedanken uns für Ihr o.g. Schreiben, mit dem Sie uns Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Entwurf der Fraktion der SPD im Hessischen Landtag für ein „Gesetz über die Musikschulen im Lande Hessen“ gegeben haben.

Auf Grundlage einer Befragung seiner Mitglieder erklärt sich der Hessische Landkreistag hierzu wie folgt:

Gegen den Entwurf bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Zwei Landkreise haben uns u.a. die nachfolgenden Ergänzungs- und Änderungsvorschläge übermittelt, die wir Ihnen mit Blick auf die weitere politisch-inhaltliche Diskussion nicht vorenthalten wollen. Dabei müssen wir allerdings darauf hinweisen, dass es sich dabei noch nicht um eine in den Verbandsgremien abgestimmte Positionierung und somit um keine Positionierung des Hessischen Landkreistages als solchem handelt.

Zu Artikel 1 „Gesetz über die Anerkennung von Musikschulen“

1. § 3 Abs. 1 Staatliche Anerkennung

Seitens eines o.g. Landkreises wird die Ergänzung eines Satzes 3 vorgeschlagen: „Die Voraussetzungen werden von Musikschulen, die Mitglied im VdM (Verband deutscher Musikschulen) sind, erfüllt.“

Zur Begründung führt der Kreis aus: „VdM Musikschulen erfüllen die im Folgenden genannten Kriterien. Siehe dazu auch Seite 7 Begründungen/ Zu § 3 Abs. 2 Die Anerkennung gilt für fünf Jahre. Danach erfolgt eine Prüfung durch das Ministerium für Wissenschaft und Kunst auf Antrag des Trägers. Das Ministerium kann sich dafür Dritter bedienen. Hierunter fällt der VdM mit seiner langjährigen Expertise.“

2. § 5 Abs. 1 Leitung und Lehrkräfte

Die derzeitige Formulierung des Gesetzentwurfes lautet: „Die Musikschule wird von einer Leiterin oder einem Leiter hauptberuflich geführt, die oder der eine musikpädagogische Fachausbildung und pädagogisch-praktische Erfahrungen nachweist und verwaltungstechnische Fähigkeiten erworben hat.

Der o.g. Landkreis schlägt vor, wie folgt zu formulieren: „Die Musikschule wird von einer Leiterin oder einem Leiter hauptberuflich **oder in Teilzeit mit einem entsprechenden Stundendeputat in Festanstellung** geführt. Der Leiter oder die Leiterin verfügen über die eine musikpädagogische Fachausbildung und pädagogisch-praktische Erfahrungen **gemäß unter § 5 Absatz 2 und sollten** verwaltungstechnische Fähigkeiten erworben haben“.

Für § 5 Abs. 2 wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

Der Unterricht in musikalischen Fächern soll überwiegend von Lehrkräften mit musikpädagogischer Befähigung erteilt werden. **Bei den öffentlichen (VdM) Musikschulen** wird dies in der Regel nachgewiesen durch das Zeugnis über die Diplommusiklehrerprüfung, das Zeugnis über einen entsprechenden Bachelor- oder Masterabschluss, die staatliche Prüfung oder staatliche Anerkennung als Musiklehrer. **Des Weiteren durch** die musikalische Ausbildung im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt, den erfolgreichen Abschluss als hauptberuflicher Kirchenmusiker (A-Prüfung), Orchestermusiker oder Sänger*in **(Prüfung als Diplommusiker, künstlerische Staatsprüfung, die künstlerische Reifeprüfung, künstlerischer Bachelor- oder Masterabschluss)** sofern eine vergleichbare musikpädagogische Befähigung anderweitig nachgewiesen wird, ~~und im Einzelfall auch langjährige Erfahrung praktisch und theoretisch erworbener gleichwertiger Fähigkeiten.~~

Zur Begründung führt der Landkreis aus: „Kleinere Musikschulen mit entsprechend niedrigeren Schülerzahlen können eine Vollzeit-Stelle Schulleitung nicht finanzieren. Wir müssen davon ausgehen, dass die Finanzierung einer vollen Stelle auch mit den aus dem Gesetz folgenden Förderungen nicht umsetzbar sein wird. Als Beispiel sei die Musikschule des Kreises angeführt, die vom ehrenamtlich tätigen Vorstand und dem Schulleiter geleitet wird. Der Schulleiter ist festangestellt und erhält ein Stunden-Deputat für seine Schul-Leitungstätigkeit“.

Zu Artikel 2 Gesetz über die Förderung von Musikschulen

§ 1 Abs. 3:

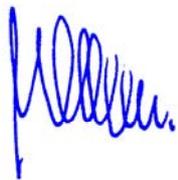
Hierzu wird seitens des Landkreises die Frage aufgeworfen, warum die angedachte schrittweise Erhöhung des Landesanteils auf ein Drittel der Gesamtkosten bis zum Jahr 2030 gestreckt werden soll. Es wird vorgetragen: „Einige der

Musikschulen in Hessen, die erhebliche Finanzierungsschwierigkeiten haben, wird es unter Umständen im Jahr 2030 dann schon nicht mehr geben. Ein Landesanteil von 33,3 Prozent ist natürlich zu begrüßen, müsste aber im Idealfall bereits zum Haushalt 2022, allerspätestens jedoch zum Jahr 2025 umgesetzt werden“.

Wir weisen abschließend nochmals darauf hin, dass aus terminlichen Gründen eine Befassung unseres zuständigen Verbandsgremiums nicht möglich war. Daher steht diese Stellungnahme unter dem Vorbehalt einer möglicherweise anderslautenden Beschlussfassung.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Lorenz Wobbe
Referatsleiter

Dr. Christiane Eheses
 Hessischer Volkshochschulverband e.V.
 Winterbachstraße 38
 60320 Frankfurt am Main

Herrn
 Daniel May MdL
 Vorsitzender des Ausschusses für
 Wissenschaft und Kunst des Hessischen Landtages
 Schlossplatz 1-3
 65183 Wiesbaden

**Schriftliche Anhörung im Ausschuss für Wissenschaft und Kunst des Hessischen Landtages, hier:
 Gesetzentwurf Fraktion des SPD: Gesetz über die Musikschulen im Landes Hessen (Hessisches
 Musikschulgesetz – HMusikSchG) – Drucks. 20/4221**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

zum o.g. Gesetzentwurf möchte ich wie folgt Stellung nehmen:

Der Hessische Volkshochschulverband e.V. als Dachverband der Volkshochschulen begrüßt ausdrücklich die Initiative der SPD; ein Gesetz zur Förderung öffentlicher Musikschulen in Hessen zu verabschieden.

Wir als Hessischer Volkshochschulverband e.V. beobachten diese Entwicklung einer – überfälligen - gesetzlichen Rahmung mit großem Interesse und großer Empathie. Zumal die Erwachsenenbildung in Hessen historisch vorgezogen eine ähnliche Entwicklung vorgenommen hatte, weil Entscheidungsträger im bildungspolitischen Raum kluge Festlegungen getroffen hatten. Bis in die 1960er Jahre nahm die Erwachsenenbildung mangels gesetzlicher Rahmungen eine Randposition im Bildungswesen ein. Sie war an Gelegenheiten gebunden und ständig einem Schwankungsprozess der Anerkennung unterworfen. Die verfassungsrechtliche Verankerung der Volkshochschulen bot hierbei keinen hinreichenden Schutz.

Erst das in den 1970er Jahren etablierte Hessische Volkshochschulgesetz (1970) und das Hessische Erwachsenenbildungsgesetz (1974) ermöglichten – bezogen auf die Verrechtlichung und die damit gesetzlich verankerte finanzielle Förderung - eine kollektive Professionalisierung der Erwachsenenbildung. Hilfreich dabei waren formulierte und abprüfbare Standards wie hauptberufliche Leitungen, eine garantierte Breite des Angebots und nachweislich qualifiziertes Personal als verpflichtender Sockel für die Anerkennung.

Wie die öffentlichen Musikschulen in Hessen rangiert die öffentlich verantwortete Erwachsenenbildung in Hessen allerdings auch als ein Schlusslicht im Bundesvergleich. Die eingeleitete Wende über den Weiterbildungspakt 2017 ff (jetzt in der zweiten Laufzeit bis 2023) verspricht eine sukzessive dynamische Erhöhung der Grundförderung in Richtung Bundesdurchschnittsförderung und damit stabilere Planungsperspektiven.

Deshalb halten wir einen Gesetzesentwurf für die Förderung der Musikschulen mit dynamischer Perspektive bis zur Förderungshöhe von 33,3 Prozent für einen realistischen, nicht überfordernden und gangbaren Weg.

Wir sehen uns als Dachverband der Volkshochschulen als Partner der Musikschulen. Uns eint:

- Der Auftrag, eine Bildungseinrichtung zu sein (und keine Freizeiteinrichtung). Hierin wurden beide Einrichtungen, Musikschulen und Volkshochschulen, auch von der Politik während der Corona-Pandemie bestätigt.
- Eine nicht nur verwertungsorientierte, sondern selbstzweckhafte bzw. sowohl lebenslaufbegleitende als auch lebensweite Bildung vorzuhalten, die die Persönlichkeiten der Einzelnen komplettiert, entwickelt und stärkt sowie darüber hinaus sozialen Zusammenhalt schafft.
- Die kommunalen Daseinsvorsorge,
- die Breitenwirkung – und ein entsprechender Zugang für alle,
- der Anspruch auf Flächendeckung,
- das Verständnis, dass Bildung ein meritorisches und kein Luxusgut ist und deshalb die Teilhabe aller ermöglicht werden soll.

Musikschulen als kulturelle Bildungseinrichtungen in öffentlicher Verantwortung verfolgen in Bezug auf musikalische Bildung ein Allgemeinbildungsmandat, sie vertiefen und komplettieren musikalische Vermittlungsleistungen in Schulen, stiften soziale Kohäsion, sie unterstützen Integration sowie Inklusion. Sie leisten über Einzelunterricht hinaus auch wichtige Beiträge zur Teilhabe, zur kulturellen Bereicherung und mit konzeptionellen Schwerpunkten auch wichtige über die Einzelförderung hinausreichende Beiträge zum sozialen und kulturellen Zusammenhalt in den Kommunen und Regionen.

All dies ist möglich, wenn entsprechende Ressourcen es auf Dauer ermöglichen, Musikschulen professionell zu leiten, professionelle Lehrkräfte finanziell abzusichern und planungssicher zu sein.

In diesem Sinne ist es zwingend erforderlich, eine bedarfsgerechte Förderung von Musikschulen zu gewährleisten.

Für die Volkshochschulen in Hessen und ihrem Dachverband stellen Musikschulen einen unverzichtbaren Bestandteil im Kontext lebenslangen Lernens dar. Spürbare Verbesserungen in Richtung Teilhabegerechtigkeit, Planbarkeit und Lehrkräftebindung sind wichtige Schritte zu ihrer Stabilisierung und Bedeutungszuweisung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christiane Ehses, Stv. Verbandsdirektorin

März 2021

DTKV-Hessen: Stellungnahme zum geplanten Musikschulgesetz

Der DTKV-Hessen als Repräsentant der meist freiberuflich oder als Honorarkraft tätigen Musiker*innen und Musikpädagog*innen begrüßt ausdrücklich die Initiative der SPD, mit einem Musikschulgesetz eine Veränderung der derzeit unbefriedigenden Situation an den Musikschulen herbeizuführen.

Wir appellieren, die Förderungen im Kulturbereich auch bei knappen Kassen beizubehalten bzw. weiter auszubauen, da dieser Wirtschaftszweig in einer ohnehin angespannten Situation unverschuldet weiter unter Druck geraten ist. Die Schwierigkeiten im musikpädagogischen Bereich sind durch die Corona-Pandemie wie unter einem Brennglas verstärkt worden.

Wir fordern statt eines Musikschulgesetzes in der vorliegenden Form, das ausschließlich einen Teil der Musikschulen fördert, eine Verpflichtung zur Förderung der musikalischen Ausbildung bei allen qualifizierten Anbietern durch gezielte Maßnahmen, Schaffung eines Qualitätssiegels für den musikpädagogischen Unterricht und die Schaffung von sozialversicherungspflichtigen und tarifgebundenen Stellen an den hessischen Musikschulen.

Aktuelle Situation für die Instrumentalpädagog*innen in Hessen

Ein Großteil der qualifizierten Instrumentalpädagog*innen arbeitet entweder als Soloselbständige und/oder als Honorarkraft an Musikschulen in prekären Beschäftigungsverhältnissen ohne soziale Absicherung. Die Stellen an den Musikschulen haben meist erheblich schlechtere Bedingungen als der TVöD vorsieht. Selbst die Eingruppierung der wenigen TVöD-Stellen (7%!) (1) erfolgt nicht adäquat eines abgeschlossenen Studiums. Die Preise für den Instrumentalunterricht außerhalb der Musikschulen orientieren sich an den Preisen der subventionierten Musikschulen. Das durchschnittliche Jahreseinkommen eines Instrumentalpädagog*in beträgt daher nur ca. 13000 €. (2)

Grundlagen der aktuellen Forderungen im Gesetzentwurf

Der Gesetzentwurf stützt sich auf Zahlen, die ausschließlich die Situation der bislang öffentlich geförderten oder getragenen Musikschulen abbilden. Mindestens 40% der musikpädagogischen Ausbildung findet außerhalb dieser Musikschulen statt, vor allem in ländlichen Regionen.(3) Der größte Teil der musikpädagogischen Initialbegegnungen findet nachweislich durch freiberuflich Tätige statt.(4)

Die Forderungen des DTKV Hessen:

1. Runder Tisch Musikpädagogik

mit allen Akteuren im Bereich der musikalischen Bildung. Ziel ist eine gerechte Strategie, die eine dem Staatsziel der Kulturförderung angemessene Situation schafft: Alle Bevölkerungsschichten bekommen Zugang zur musikalischen Bildung, alle qualifizierten Anbieter werden in die Förderung einbezogen, auch die selbständigen Musikpädagog*innen. Hier gilt es, öffentliche Fördermodelle zu entwickeln.

2. Musikalische Förderung als Pflichtaufgabe der öffentlichen Hand

Die bisherige Freiwilligkeit der Förderung für musikpädagogische Angebote hat in Hessen zur Verwahrlosung dieses wichtigen Bereichs geführt.

3. Schaffung von sozialversicherungspflichtigen und tarifgebundenen Stellen an Musikschulen

durch Umwandlung von Honoraranstellungen in Festanstellung an den Musikschulen sowie die Schaffung weiterer sozialversicherungspflichtiger und tarifgebundener Stellen an Musikschulen und die Einstufung der Stellen unter Berücksichtigung der Qualifikation der Instrumentalpädagog*innen als Absolvent*innen eines Hochschulstudiums.

4. Innerbetriebliche Mitbestimmung als Voraussetzung förderfähiger Musikschulen

Obwohl in der hessischen Verfassung vorgesehen, verfügt nur eine geringe Zahl von Musikschulen über einen eigenen Betriebs- oder Personalrat. Wird die Förderfähigkeit an die Existenz eines solchen Gremiums gekoppelt, erleichtert dies die Bildung einer Personalvertretung und verringert den Finanzdruck, unter dem die Musikschulen auch in dieser Hinsicht stehen. Mitbestimmung gehört unverzichtbar zur Sicherung der wirtschaftlichen und rechtlichen Stellung der Beschäftigten, wie sie durch den Gesetzentwurf angestrebt wird.

5. Gezielte Förderung musikpädagogischer Zusatzfächer durch Zuschüsse

Ensemblefächer, Allgemeine Musiklehre

6. Qualifikationsnachweis als Grundlage staatlicher Förderung

durch Schaffung eines hessischen Qualitätszertifikats für sämtliche musikpädagogisch Tätigen im außerschulischen Bereich.

7. Allgemeine Maßnahmen zur Entlastung von den Kosten der musikalischen Bildung:

- 1) Einsatz der Landesregierung auf Bundesebene für die Anhebung des Bildungsgutscheinbetrags. Aufstockung des Bildungsgutscheins aus Landesmitteln für sozial Schwache.
- 2) Einsatz der Landesregierung beim Bund zur Schaffung eines Steuerfreibetrages für kulturelle Bildung.

8. Bereitstellung von Unterrichtsräumen

Öffnung der Rahmenvereinbarung für den Unterricht an Ganztagschulen für alle qualifizierten Anbieter von musikpädagogischen Angeboten und Bereitstellung von kostenfreien und/oder kostengünstigen Unterrichtsräumen in öffentlichen Gebäuden wie z.B. Schulen, Begegnungsstätten, Jugendhäusern, Stadtteilzentren, Vereinshäusern .

9. Erhalt der Umsatzsteuerbefreiung für qualifizierte Musikpädagog*innen

durch Anweisung der Finanzämter in Hessen, die vorliegenden Umsatzsteuerbefreiungen nach § 4 Nr. 21 a) bb) UstG weiterhin zu akzeptieren.

Quellen:

(1) ver.di Landesfachgruppe Musik

(2) aktuelle Auskünfte: KSK & ver.di Umfrage 2018

(3) FTKB Umfrage, Statistische Erhebungen bei Preisträgern „Jugend musiziert“ mehrere Jahre

(4) MIZ: Ergebnis- und Methodenbericht „Amateurmusizieren in Deutschland“ /März 2021

// Vorsitzende //

GEW Hessen • Postfach 170316 • 60077 Frankfurt

An
Hessischer Landtag
Herrn Stefan Ernst
Bereich Ausschussgeschäftsführung
Plenardokumentation
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Telefon: 069 971293 -0
Fax: 069 971293 -93
E-Mail: info@gew-hessen.de
Web: www.gew-hessen.de

Frankfurt, den 30. März 2021

Per E-Mail

Stellungnahme der GEW Hessen zum Gesetzentwurf für ein Gesetz über die Musikschulen im Lande Hessen

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nimmt die GEW Hessen Stellung zu dem von der Fraktion der SPD vorgelegten Gesetzentwurf für ein Gesetz über die Musikschulen im Lande Hessen (Hessisches Musikschulgesetz). Die GEW Hessen sieht einen erheblichen Handlungsbedarf, um die Musikschulen in Hessen besser aufzustellen. Diese leisten einen essenziellen Beitrag für die musikalische Bildung, vor allem bezüglich des Erlernens von Instrumenten und des Gesangs, wie es der Musikunterricht an der Schule alleine in dieser Breite und Tiefe nicht ermöglichen kann.

Leider ist auch der Musikunterricht in vielen Schulformen in einem desolaten Zustand, nicht zuletzt angesichts des massiven Mangels an in diesem Fach ausgebildeten Lehrkräften. Oftmals findet der Musikunterricht gar nicht statt, in den Klassen 3 und 4 ist er fast immer einstündig, obwohl er in diesen Jahrgängen zweistündig in der Stundentafel steht. Zumeist wird er von Lehrkräften erteilt, denen eine fachliche Qualifikation hierfür fehlt. Im Sinne der kulturellen Teilhabe und der kulturellen Bildung ist es zwingend notwendig, den Musikunterricht an den Schulen aufzuwerten und gleichzeitig allen Kindern und Jugendlichen hochwertigen Unterricht an den Musikschulen zugänglich zu machen.

Gegenwärtig bestehen jedoch beträchtliche Zugangshürden zu den Angeboten der Musikschulen in Form von Gebühren. Diese schließen einen erheblichen Teil der Bevölkerung – insbesondere Kinder und Jugendliche in Armutsverhältnissen – weitgehend von den Musikschul-Angeboten aus. Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket im Rahmen des SGB II erreichen die anspruchsberechtigten Kinder und Jugendlichen nur zu geringen Teilen, oftmals überhaupt nicht. Aber auch für Familien, deren Einkommen

oberhalb der Armutsgrenze liegt, kann eine (hohe) Gebühr den Zugang zur musikalischen Bildung etwa durch Instrumentalunterricht einschränken.

Darüber hinaus sind die gegenwärtigen Arbeits- und Beschäftigungsverhältnisse der Musikschullehrerinnen und -lehrer zumeist als prekär zu charakterisieren. Mehrheitlich werden sie lediglich auf Honorarbasis eingesetzt, somit in einem kaum arbeitsrechtlich geschützten Rahmen. Dies hat zur Folge, dass ihr Lebensunterhalt zumeist nur unzureichend gesichert ist, ihre Altersvorsorge noch weniger. Daraus ergibt sich wiederum, dass viele Musikschullehrerinnen und -lehrer zu (mehreren) Nebentätigkeit an weiteren Musikschulen, im Privatunterricht usw. gezwungen sind. Zusätzlich verschärft wird die Problematik dadurch, dass es nur in einer verschwindend geringen Zahl von Musikschulen ein innerbetriebliches Mitbestimmungsgremium gibt.

In Hessen fällt die öffentliche Finanzierung der Musikschulen deutlich geringer aus als in den anderen Bundesländern. Dem vom Verband deutscher Musikschulen herausgegebenen Statistischen Jahrbuch der Musikschulen in Deutschland 2019 zufolge finanzieren sich diese bundesweit zur Hälfte aus öffentlichen Mitteln. In Hessen sind es jedoch nur 35 Prozent, spiegelbildlich höher fällt der Anteil der Gebühren aus, welcher bei 60 Prozent liegt. Damit übersteigt er das Niveau aller 15 weiteren Bundesländer und liegt deutlich über dem Bundesdurchschnitt von 43 Prozent.

Daraus lässt sich schlussfolgern, dass der Zugang zur musikalischen Bildung in keinem anderen Bundesland so stark vom Geldbeutel der Eltern abhängt wie in Hessen. Vor diesem Hintergrund begrüßt die GEW Hessen den vorgelegten Gesetzentwurf ausdrücklich, insbesondere den vorgesehenen sukzessiven Ausbau der öffentlichen Förderung aus Steuermitteln nach dem Gesetz über die Förderung von Musikschulen. Des Weiteren nehmen wir zu folgenden Detail-Regelungen im Gesetz über die Anerkennung von Musikschulen Stellung:

- Eine ausreichende musikpädagogische Befähigung kann unseres Erachtens, neben den weiteren genannten Qualifikationen, nicht nur bei hauptberuflichen Kirchenmusikerinnen und -musikern mit A-Prüfung angenommen werden (§ 5 (2)), sondern auch bei einer vorliegenden B-Prüfung. Dies sollte entsprechend ergänzt werden.
- Besonders sinnvoll erscheint uns die vorgesehene Regelung, dass die Bezeichnung „Staatlich anerkannte Musikschule“ nur erteilt werden darf, wenn die jeweilige Musikschule nachweisen kann, dass die wirtschaftliche und rechtliche Stellung ihrer Lehrkräfte genügend gesichert ist (§ 5 (4)). Allerdings ist es nach unserer Auffassung beschämend, dass angesichts der prekären Situation von vielen Musikschullehrkräften überhaupt ein dringender Anlass besteht, die bislang leider nicht selbstverständliche Einhaltung arbeitsrechtlicher Standards auf diesem Weg zu befördern.
- Die gesetzliche Verankerung der Kooperation von Musikschulen mit allgemeinbildenden Schulen und Kindertagesstätten (§ 6 (3)) wird aus den oben genannten Gründen ebenfalls positiv bewertet.

Abschließend weisen wir auf die Notwendigkeit hin, auf die Einrichtung innerbetrieblicher Mitbestimmungsgremien hinzuwirken, wie sie die hessische Verfassung in Artikel 37 vorsieht. Wir schlagen vor, eine Regelung ins Gesetz aufzunehmen, die die Förderfähigkeit der Musikschulen an das Vorhandensein eines Betriebs- bzw. Personalrats knüpft.

Mit freundlichen Grüßen



Birgit Koch
Vorsitzende



Maike Wiedwald
Vorsitzende

Anlage